

## Newsletter 1 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

In lockerer Folge werden wir Ihnen in der nächsten Zeit einige wesentliche Aspekte des kürzlich vom Bundestag verabschiedeten „Psychotherapieausbildungsreformgesetz“ (PsychThGAusbRefG) vorstellen.

Im Ausbildungsreformgesetz sind über die Ausbildungsreform hinaus auch einige weitere Aspekte der psychotherapeutischen Tätigkeit neu geregelt worden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Ausbildung bzw. zum Studium der Psychotherapie haben und nicht nur für Ausbildungsteilnehmer bzw. Studierende der Psychotherapie bedeutsam sind, sondern auch für approbierte Psychotherapeuten und für Ärztliche Psychotherapeuten.

So wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2020 das Gutachterverfahren für Gruppenpsychotherapie abgeschafft. Das Gutachterverfahren für Psychotherapie im Einzelformat soll aufgehoben werden, sobald ein anderes Verfahren zur Qualitätssicherung eingeführt worden sein wird. Der Prozess zur Entwicklung einer alternativen Qualitätssicherung wird allerdings einige Jahre dauern.

**„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Ergänzung der Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens; für Gruppentherapien findet ab dem ... [Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gutachterverfahren mehr statt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufzuheben, sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt hat.“**

Dieser Passus wurde erst 2 Tage vor der Verabschiedung des Gesetzes eingefügt. Die damit verbundenen grundlegenden Veränderungen der Rahmenbedingungen der ambulanten Psychotherapie wurde weder diskutiert noch mit Experten abgestimmt. Das kann als Aushebelung von demokratischen Prozessen gewertet werden.

Diese Neuregelung, so sehr sie manchem Psychotherapeuten wegen der damit verbundenen Arbeitserleichterung gefallen möge, kann damit verbunden werden, auch für die Psychotherapie nachträgliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einzuführen. Das heißt, dass Honorare für durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen im Nachhinein gekürzt werden könnten. Bisher hat das Gutachterverfahren als Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung die Psychotherapie vor Kürzungen geschützt.

Ein festgelegtes Honorar wurde von der Psychotherapeutenchaft in zahlreichen Prozessen vor dem Bundessozialgericht entschieden. Die in das Reformgesetz eingeschobene Neuregelung kann dazu führen, dass die Basis für ein festgelegtes Honorar wegfällt.